

# Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

## Satzung

### über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Heilbronn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 04.11.2024

aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) und
- § 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, §§ 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 04.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur

Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
  5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

## **§ 2**

### **Entsorgungspflicht**

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt sind, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  2. Abfälle, die unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,

3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  4. schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
  - (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
  - (5) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

### **§ 3**

#### **Anschlusszwang und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen (z. B. Inhaber von Betrieben, Büros und Praxen) sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist; dies schließt nicht aus,

dass solche Abfälle dem Landkreis unter Beachtung des Vorrangs der Abfallvermeidung und Abfallverwertung überlassen werden.

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten können und dies beabsichtigen.

## **§ 4**

### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,

- d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
  5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.

## § 5

### Abfallarten und Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) Sperrmüll sind Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet nach dieser Satzung zugelassenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere folgende Abfälle: Hausmüll, Wertstoffe, Abfälle aus Renovierungen, Nachtspeicher- und Ölöfen, Öltanks und behandeltes Außenbereichsholz (A IV).
- (4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Papierabfälle, Glas, Textilabfälle und Altholz.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlagen der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne von Absatz 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (7) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG. Keine Bioabfälle sind Abfälle aus biologisch abbaubaren oder kompostierbaren Kunststoffen wie insbesondere Tragetaschen, Verpackungen, Cateringmaterialien, Kaffeekapseln oder Sammelbeutel aus Maisstärke. Dies gilt

auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten.

- (8) Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
- (9) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (10) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 11 fallen.
- (11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (12) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial. Erde Z0, Erde Z1.1 und Erde Z1.2 sind Bodenaushub, der die Zuordnungswerte Z0, Z1.1 bzw. Z1.2 entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 (GABl. Nr. 4, S. 172) einhält. Erde DK 0 ist Bodenaushub, der die Zuordnungswerte gemäß Anlage 3 Tabelle 2 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) einhält.
- (13) Bauschutt und Mineralik sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.
- (14) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

- (15) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (16) Altholz A I, A II, A III und A IV sind Holz und Holzwerkstoffe, die den Altholzkategorien A I bis A IV der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I Nr. 59 S. 3302) zugeordnet werden.
- (17) Bei Grundstücken, denen mehrere Gebäudenummern zugeteilt sind, gilt jedes Gebäude oder jeder Gebäudeteil mit eigener Gebäudenummer, ungeachtet der Bezeichnung des Grundstücks im Grundbuch, als jeweils selbständiges Grundstück im Sinne dieser Satzung.
- (18) Ferienhäuser und Ferienwohnungen sind Häuser und Wohnungen, die nicht ständig bewohnt sind und für die unter Beachtung des Melderechts kein Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 20) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben Änderungen, die das Benutzungsverhältnis und die Gebührenbemessungsgrundlagen betreffen, dem Landkreis unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, mitzuteilen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.



- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammel-systeme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 7**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 20).

### **§ 8**

#### **Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.

Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 entstanden sind, dürfen nicht in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen eingefüllt werden.

- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB oder elektronisch über das Kundenportal anzumelden. Sie haben die Behälter, die für die Überlassung der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlich sind, beim Landkreis in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB oder elektronisch über das Kundenportal nach Maßgabe von § 13 anzufordern. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen Abfälle nur saisonal an (z. B. in Freibädern, in Freizeitparks, in saisonal betriebenen Gastronomiebetrieben, Kioske), haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Behälter, die für die Überlassung der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlich sind, beim Landkreis in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB oder elektronisch über das Kundenportal nach Maßgabe von § 13 anzufordern und mitzuteilen, in welchen Monaten Abfälle saisonbedingt anfallen. Die nach Satz 1 angeforderten und vom Landkreis gemäß § 13 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Abfallbehälter verbleiben außerhalb der Saison auf den Grundstücken der Berechtigten und Verpflichteten. Sie dürfen außerhalb der angegebenen Saison nicht gemäß § 14 Abs. 2 zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
  2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
  3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
  4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Abfallsäcke sind zuzubinden. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Abfälle dürfen nicht im Abfallbehälter verpresst und nicht in verpresstem Zustand in Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

## **§ 9**

### **Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne zur Abfuhr bereitzustellen. Bioabfall darf nicht in Plastiktüten, Biokunststoffbeuteln oder -folien oder Beuteln, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) mit oder ohne Anteilen aus Kunststoff bestehen oder diese enthalten, selbst wenn es sich um geringfügige Anteile handelt, in die Biotonne eingefüllt werden. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten.
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Abfallbehältern bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den entsprechenden stationären Sammelstellen, insbesondere Depotcontainerstand-orten oder Recyclinghöfen zu übergeben und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen (Bringsystem):  
Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Glas, Textilabfälle und Altholz.  
Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen und die Öffnungszeiten der Recyclinghöfe werden vom Landkreis bekanntgegeben. Der Einwurf von Wertstoffen in die Depotcontainer außerhalb der auf den Depotcontainern angegebenen Einwurfzeiten und die Nutzung der Recyclinghöfe außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Papierabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Blauen Tonne (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) zur Abfuhr bereitzustellen. Sie können außerdem gemäß Absatz 2 zu entsprechenden stationären Sammelstellen, insbesondere Depotcontainerstandorten oder Recyclinghöfen, gebracht und dort

in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingebracht (Bringsystem) oder zu den Sammlungen von Vereinen und Verbänden bereitgestellt werden.

- (4) Baum-, Strauch- und Heckenschnitt bis 10 cm Durchmesser aus Hausgärten - ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile - wird im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG auf den Häckselplätzen angenommen.

Darüber hinaus werden auf den eingezäunten Häckselplätzen von März bis Dezember Laub und Gras (Rasenschnitt) kostenfrei in speziellen Behältern gesammelt. Die Menge ist auf 0,5 m<sup>3</sup> pro Anlieferung begrenzt.

Gewerbliche Anlieferungen auf den Häckselplätzen sind nicht gestattet. Diese Abfälle werden auf den Müllannahmestellen in Eberstadt und Schwaigern-Stetten gegen Gebühr angenommen.

- (5) Bestehen für einzelne Abfälle zur Verwertung verschiedene Möglichkeiten der Überlassung, steht es den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 frei, welche Möglichkeit sie wählen.

## **§ 10**

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen**

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen oder zu speziellen Sammelpunkten zu bringen und dem Personal zu übergeben. Schadstoffbelastete Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können in haushaltsüblichen Kleinmengen zu den speziellen Sammelfahrzeugen oder zu speziellen Sammelpunkten gebracht und dem Personal übergeben werden, wenn von der Einrichtung oder dem Betrieb Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 a bis d vorgehalten und genutzt werden. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammlung rechtzeitig bekannt.

## **§ 11**

### **Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Absatz 11) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können gemäß § 13 ElektroG bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen

angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

## **§ 12**

### **Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen**

In den Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur Abfälle bereitgestellt werden, die nicht gemäß § 4 von der Entsorgungspflicht oder gemäß § 8 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind und nicht nach § 9 bis 11 und § 15 getrennt bereitzustellen oder an den Sammelstellen zu übergeben sind.

## **§ 13**

### **Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausrüstung, Behältergemeinschaft**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle (Bioabfälle): schwarze Normmüllbehälter mit braunem Deckel (Biotonnen) mit einem Füllraum von
    - a) ca. 60 l,
    - b) ca. 120 l,
    - c) ca. 240 l und
    - d) Gartenabfallsäcke des Landkreises mit einem Füllvolumen von ca. 60 l;
  
  2. für Hausmüll (§ 5 Abs. 2) sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 6): schwarze Normmüllbehälter (Restabfallbehälter) mit einem Füllraum von
    - a) ca. 60 l,
    - b) ca. 120 l,
    - c) ca. 240 l,
    - d) ca. 1,1 m<sup>3</sup> (Norm-Großbehälter nach DIN-EN 840 aus Kunststoff) und
    - e) Restabfallsäcke des Landkreises mit einem Füllvolumen von ca. 50 l;
  
  3. für Altpapier und Kartonagen (§ 9 Abs.3):  
blaue Normmüllbehälter oder schwarze Normmüllbehälter mit blauem Deckel (Blaue Tonne) mit einem Füllraum von
    - a) ca. 240 l und

b) ca. 1,1 m<sup>3</sup> (Norm-Großbehälter nach DIN-EN 840 aus Kunststoff).

Neue Behälter mit einem Füllraum von 1,1 m<sup>3</sup> nach Nr. 3 b) können nicht mehr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 angefordert werden.

- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 a) bis c), Nr. 2 a) bis d) und Nr. 3 werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und zur Abholung durch den Landkreis an dem mitgeteilten Termin bereitgestellt werden. Die Biotonnen und Restabfallbehälter nach Satz 1 sind mit einem vom Landkreis zur Verfügung gestellten Registrierchip zur Erfassung der Leerungen versehen. Die zur Verfügung gestellten Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder vom Grundstück entfernt werden. Auf Anforderung in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB oder elektronisch über das Kundenportal werden die Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle mit einem Füllraum von 1,1 m<sup>3</sup>, die am 01.01.2026 auf einem Grundstück vorhanden und mit einem Registrierchip des Landkreises zur Erfassung der Leerungen versehen sind, weiterhin zur Bereitstellung der Abfälle genutzt werden, auch wenn der Landkreis nicht Eigentümer der Abfallbehälter ist.
- (4) Die Behälter müssen von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 in technisch einwandfreiem und sauberem Zustand gehalten werden. Sie dürfen nur zur Leerung bereitgestellt werden, wenn sie den gesetzlichen und hygienischen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen.
- (5) Für jedes Grundstück mit privaten Haushaltungen müssen ausreichend Abfallbehälter, mindestens ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 a) bis d) und eine Biotonne nach Absatz 1 Nr. 1 a) bis c) vorhanden sein. Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt, wenn alle Berechtigten oder Verpflichteten, die das Grundstück bewohnen, zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Bioabfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke in der Lage sind und diese beabsichtigen. Blaue Tonnen nach Absatz 1 Nr. 3 können zur Bereitstellung von Papierabfällen genutzt werden. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen.

- (6) Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen, die aneinander angrenzen, können auf Antrag widerruflich gemeinsame Abfallbehälter nach Absatz 1 zugelassen werden (Behältergemeinschaft), wenn das vorhandene Behältervolumen auch im Falle der Behältergemeinschaft ausreichend ist. Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom Verwalter unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller verpflichten und angeben, welchem Grundstück der oder die Abfallbehälter zuzuordnen sind. Der Antrag muss die Erklärung aller Berechtigten und Verpflichteten enthalten, dass der nach Satz 2 zur Zahlung der Gebühren Verpflichtete des Grundstücks, dem der oder die Behälter zugeordnet sind, die Behälterausstattung bestimmt. Die gemeinsame Behälternutzung gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird. Die Benennung des Zahlungsverpflichteten nach Satz 2 lässt die Verpflichtung der übrigen Berechtigten und Verpflichteten zur Zahlung der Gebühren und § 23 Abs. 3 unberührt.
- (7) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) von jeder Einrichtung und jedem Betrieb, bei der oder bei dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, in angemessenem Umfang Restabfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 a) bis d), mindestens ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 a) bis d) vorzuhalten und zu nutzen. Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 dürfen nur genutzt werden, wenn ein Behälter nach Absatz 1 Nr. 2 vorgehalten wird. Für mehrere Betriebe und Einrichtungen, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen und die sich auf demselben oder auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück befinden, können auf Antrag widerruflich gemeinsame Abfallbehälter nach Absatz 1 zugelassen werden (Behältergemeinschaft). Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 2) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), müssen sowohl Behälter nach Absatz 5 als auch nach Absatz 7 vorgehalten werden. Sofern die auf diesen gemischt genutzten Grundstücken anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 6), die zu überlassen sind, in den nach Absatz 5 vorhandenen Restabfallbehältern nach Absatz 1 Nr. 2 regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden können, befreit der Landkreis auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von Restabfallbehältern nach Absatz 7 (Behältergemeinschaft). Fallen auf dem gemischt genutzten Grundstück überwiegend Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, können die Berechtigten und Verpflichteten auch die gemeinsame Nutzung der Behälter nach Absatz 7 beantragen, sofern die auf dem gemischt genutzten Grundstück anfallenden Abfälle

aus privaten Haushaltungen regelmäßig in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden können. Im Befreiungsantrag ist anzugeben, ob die Behälter nach Absatz 5 oder nach Absatz 7 gemeinsam genutzt werden sollen. Absatz 6 gilt entsprechend. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Antrag gestellt wurde, versagt wird.

- (9) Fällt vorübergehend so viel Hausmüll, hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall oder Gartenabfall an, dass dieser in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden kann, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Absatz 1 Nr. 1 a) bis c) oder Nr. 2 a) bis d) nur Restabfallsäcke des Landkreises gemäß Absatz 1 Nr. 2 e) bzw. Gartenabfallsäcke des Landkreises gemäß Absatz 1 Nr. 1 d) verwendet werden, die vom Landkreis verkauft werden. Der Landkreis gibt bekannt, wo Gartenabfallsäcke und Restabfallsäcke des Landkreises zu erwerben sind. Die Restabfallsäcke des Landkreises können zur Abfuhr gemäß § 14 Abs. 1 bereitgestellt oder zu den Recyclinghöfen gebracht werden.

## **§ 14**

### **Abfuhr von Abfällen**

- (1) Der Inhalt der Restabfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a) bis d) wird 14-täglich im Wechsel mit dem Inhalt der Biotonne nach § 13 Abs. 1 Nr. a) bis c) eingesammelt. Von Mitte Juni bis Mitte August wird der Bioabfall wöchentlich eingesammelt. Mit der Leerung der Restabfallbehälter werden auch bereitgestellte Restabfallsäcke des Landkreises nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 e) und mit der Leerung der Biotonnen bereitgestellte Gartenabfallsäcke des Landkreises nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 d) eingesammelt. Die Leerung der Restabfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d) (1,1 m<sup>3</sup> Füllraum) erfolgt auf Antrag der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 abweichend von Satz 1 wöchentlich oder 4-wöchentlich.

Die Leerung der Blauen Tonne (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) erfolgt alle vier Wochen.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a) bis c) und e), Nr. 3 a) sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis



spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel bzw. verschlossen am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 a) bis c), Nr. 2 a) bis c) und Nr. 3 a) unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene Abfallbehälter, Restabfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a) bis c) und Biotonnen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 a) bis c) ohne Registrierchip zur Erfassung der Leerungen sowie Blaue Tonnen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3, die nicht von den vom Landkreis beauftragten Unternehmen ausgegeben wurden, dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem Grundstück zugeordneten Abfallbehältern bereitzustellen.

- (3) Restabfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d) und Papiertonnen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) (1,1 m<sup>3</sup> Füllraum) sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel so aufzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und die Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Restabfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d) ohne Registrierchip zur Erfassung der Leerungen dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis kann die durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle festlegen.
- (5) Die zulässigen Höchstgewichte der zur Abfuhr bereitgestellten Behälter betragen:
  - ca. 50 kg bei 60 l-Behältern,
  - ca. 60 kg bei 120 l-Behältern,
  - ca. 110 kg bei 240 l-Behältern,
  - ca. 510 kg bei 1,1 m<sup>3</sup>-Behältern,

In Zweifelsfällen sind der Landkreis und die von ihm beauftragten Dritten berechtigt, Wie-  
gungen der Abfallbehälter vorzunehmen. Wird festgestellt, dass das Maximalgewicht über-  
schritten ist, findet keine Abfuhr statt. Die Kosten der Wiegungen trägt in diesem Fall der  
Benutzer der Behälter.

## **§ 15**

### **Sonderabfahren**

- (1) Sperrmüll, Schrott, großvolumige Elektro- und Elektronikgeräte werden bis zu einmal im  
Jahr auf Anforderung hin abgeholt. Der Abfuhrzeitpunkt wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- (2) Schrott und großvolumige Elektro- und Elektronikgeräte können alternativ bei den Annah-  
mestellen in Eberstadt und Schwaigern-Stetten selbst angeliefert werden. Die Selbstan-  
lieferung ist kostenfrei.
- (3) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert  
oder gefährdet werden. Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor dem Termin der  
Abholung erfolgen. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.  
Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Sperrige  
Abfälle werden nur in haushaltsüblichen Mengen und nur bis zu einer Höchstmenge von  
2 m<sup>3</sup> eingesammelt. Einzelstücke oder gebündelte Abfälle dürfen grundsätzlich ein Ge-  
wicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m und eine Länge von 2,0 m nicht überschreiten.  
Sofern Abfälle wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllab-  
fuhr abgefahren werden, sind sie von dem Überlassungspflichtigen bei den entsprechen-  
den Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (4) Im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 16**

### **Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen**

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln,  
soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abwei-  
chende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die  
für die Abfuhr des Hausmülls maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

## **§ 17**

### **Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 14 bis 16 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt. Können die in §§ 14 bis 16 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 18**

### **Eigentumsübergang**

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem für jeden zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

## **III. Entsorgung der Abfälle**

## **§ 19**

### **Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Die Einzugsbereiche der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises werden in Benutzungsordnungen geregelt, die ortsüblich bekanntgegeben werden.

- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Für die Benutzung und den Betrieb der Abfallanlagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnungen.

## **§ 20**

### **Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer**

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Asphalt, gefräst
  2. Asphalt, gebrochen in Brocken
  3. Mineralischer Straßenaufbruch
  4. Betonaufbruch ohne Stahl bis zur Brockengröße von 0,5 m x 1 m
  5. Randsteine aus Beton oder Naturstein
  6. Große Betonbrocken (Meißelbearbeitung) einschließlich Stahlbeton
  7. Betonfertigteile
  8. Mauerwerk und Ziegel ohne Holz und weitere Fremdstoffe
  9. Unbehandelte mineralische Naturgesteine
  10. Holz aus Abbruchmaßnahmen
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG entsprechend den Vorgaben auf den Recyclinghöfen und den Entsorgungszentren nach Fraktionen getrennt anzuliefern. Zu trennen sind insbesondere folgende Fraktionen:
1. Papier, Pappe, Karton,
  2. Glas,
  3. Kunststoffe,
  4. Metalle,
  5. Holz und
  6. Textilien.
- (5) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Sammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

## **IV. Härtefälle**

### **§ 21**

#### **Befreiungen**

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

## **V. Benutzungsgebühren**

### **§ 22**

#### **Grundsatz**

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 23**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 24 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührensschuldners oder der Gebührenschildner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschildner für die Gebühren nach § 25 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anliefernde Gebührenschildner. Dies gilt

insbesondere dann, wenn der oder die Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, oder bei nicht rechtzeitiger oder offenbar unrichtiger Angabe der Bemessungsgrundlagen, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis Heilbronn die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

## **§ 24**

### **Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt**

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als personenbezogene Jahresgebühr, behälterbezogene Jahresgebühr für die Biotonne und als Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter erhoben.
- (2) Die personenbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der Personen bemessen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld auf dem Grundstück ihre Hauptwohnung angemeldet haben. Die Jahresgebühr beträgt für

<b>Grundstücke mit</b>	<b>Gebühr €</b>
1 Person	64,80
2 Personen	98,40
3 Personen	120,00
4 Personen	139,20
5 Personen	168,00
6 Personen	200,40
7 Personen	234,00
8 Personen	267,60

zuzüglich 33,60 € für jede weitere Person.

- (3) Die behälterbezogene Jahresgebühr für die Biotonne bemisst sich nach der Zahl und Größe der einem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1. Die behälterbezogenen Jahresgebühren betragen

für a) 60 I-Biotonnen	26,40 €
b) 120 I-Biotonnen	36,00 €
c) 240 I-Biotonnen	56,40 €.

- (4) Die Leerungsgebühren bemessen sich nach der Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Gebühren betragen je Leerung eines

a) 60 l-Restabfallbehälters	3,40 €
b) 120 l-Restabfallbehälters	5,40 €
c) 240 l-Restabfallbehälters	9,50 €
d) Restabfallbehälters mit 1,1 m <sup>3</sup> Füllvolumen	43,50 €.

Unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bei 2-wöchentlicher Leerung 12 Leerungen, bei wöchentlicher Leerung 24 Leerungen und bei 4-wöchentlicher Leerung 6 Leerungen im Kalenderjahr berechnet (Mindestleerungen). Auf Antrag in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB oder elektronisch über das Kundenportal kann die Zahl der Mindestleerungen für Grundstücke, auf denen nur eine Person mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet ist, und für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen und auf denen Personen bis höchstens zwei Vollzeitäquivalenten arbeiten, bei der Nutzung eines 60 l-Restabfallbehälters auf 8 Mindestleerungen verringert werden. Bei saisonal genutzten Restabfallbehältern verringert sich die Zahl der Mindestleerungen für jeden Monat, in dem der Restabfallbehälter nach der Mitteilung nach § 8 Abs. 3 nicht genutzt wird, um ein Zwölftel.

- (5) Abweichend von Absatz 1 werden die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bei Wohnheimen oder sonstigen Einrichtungen, die ihren Bewohnern eine eigenständige Haushaltsführung ermöglichen, wie z. B. Studentenwohnheimen, Unterkünften für Geflüchtete, Unterkünften für Wohnungslose, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Seniorenwohnheimen, als behälterbezogene Jahresgebühr nach Absatz 10 Satz 2 und als Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter nach Absatz 4 erhoben.
- (6) Bei Benutzung von Restabfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a) bis d) (60 l bis 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum) für Grundstücke, auf denen sich Ferienhäuser und Ferienwohnungen befinden,



werden abweichend von Absatz 2 für jedes Ferienhaus bzw. jede Ferienwohnung Jahresgebühren für Grundstücke mit einer Person erhoben. Auf Antrag in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB oder elektronisch über das Kundenportal kann bei Nutzung eines 60 l-Restabfallbehälters die Zahl der Mindestleerungen nach Absatz 4 auf 8 Mindestleerungen verringert werden. Befinden sich neben dem Ferienhaus bzw. der Ferienwohnung auf dem Grundstück auch Wohnungen, in denen Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, werden Gebühren nach Absatz 2 und nach Satz 1 erhoben.

- (7) Bei vorübergehend oder dauerhaft unbewohnten Grundstücken, für die auf Anforderung nach § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden, werden die Benutzungsgebühren als behälterbezogene Jahresgebühren nach der Zahl und Größe der angeforderten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nach Absatz 10 Satz 2 und als Leerungsgebühren nach Absatz 4 erhoben.
- (8) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden neben den Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 und 3 zusätzlich Gebühren nach Absatz 10 erhoben.
- (9) Bei Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 7 oder 8 wird neben den Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2, 3 und 10 für jedes Mitglied einer Behältergemeinschaft, bei dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, eine zusätzliche Mindestgebühr von 51,60 € erhoben.
- (10) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 5 Abs. 6 (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) werden als behälterbezogene Jahresgebühren nach der Zahl und Größe der angeforderten und bereitgestellten Abfallbehälter und als Leerungsgebühren nach Absatz 4 erhoben. Die behälterbezogenen Jahresgebühren betragen für
- |   |            |
|---|------------|
| a) 60 l-Restabfallbehälter  | 67,20 €    |
| b) 120 l-Restabfallbehälter   | 116,40 €   |
| c) 240 l-Restabfallbehälter   | 216,00 €   |
| d) Restabfallbehälter mit 1,1 m <sup>3</sup> Füllvolumen (wöchentliche Leerung)   | 1.831,20 € |
| e) Restabfallbehälter mit 1,1 m <sup>3</sup> Füllvolumen (2-wöchentliche Leerung) | 943,20 €   |
| f) Restabfallbehälter mit 1,1 m <sup>3</sup> Füllvolumen (4-wöchentliche Leerung) | 498,00 €   |
- und
- bei Nutzung von Biotonnen für
- |                    |         |
|--------------------|---------|
| a) 60 l-Biotonnen  | 26,40 € |
| b) 120 l-Biotonnen | 36,00 € |
| c) 240 l-Biotonnen | 56,40 € |

- (11) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke beträgt
- a) für Gartenabfallsäcke des Landkreises 1,50 € und
- b) für Restabfallsäcke des Landkreises 7,00 €.
- (12) Für die Ausstattung von Abfallbehältern mit einem Schwerkraftschloss sowie für den Austausch oder Ausbau eines Schwerkraftschlosses wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,00 € je Behälter mit 60 l bis 240 l Füllraum und in Höhe von 45,00 € je Behälter mit 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum erhoben.
- (13) Für den Austausch, die Rücknahme, die zusätzliche Bereitstellung eines Abfallbehälters oder die Änderung des Abfuhrhythmus bei Restabfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d) (1,1 m<sup>3</sup> Füllraum) nach § 14 Abs. 1 Satz 4 entsteht eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 € je Behälter und Änderungsvorgang. Die Gebühr wird nicht erhoben bei der Erstausstattung eines Grundstücks mit Abfallbehältern, bei der Abmeldung und Rückgabe der Abfallbehälter wegen der Beendigung des Benutzungsverhältnisses, beim Austausch von Behältern, deren Verlust oder Beschädigung nicht von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu vertreten ist, und bei einer einmaligen Veränderung der Behälterausstattung, die im ersten Quartal 2026 nach § 8 Abs. 2 angefordert wird, sowie bei einer einmaligen Änderung des Abfuhrhythmus, die im ersten Quartal 2026 nach § 14 Abs. 1 Satz 4 beantragt wird.

## § 25

### Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Müllannahmestellen in Eberstadt und Schwaigern-Stetten (DK 0-Deponien) betragen die Benutzungsgebühren:

Abfall- num- mer	Abfallarten	Gebühr je Tonne (€)
11	Abbruchmaterial zum Wegebau	20,00
12	Abbruchmaterial nicht zum Wegebau	124,00
20	Erde Z 0 bis DK 0	26,00
25	Holz A I bis A III	140,00
281	Holz A IV	280,00
30	Gewerbliche Anlieferungen von Baum- und Hecken-schnitt, Laub und Gras; Gartenabfälle	60,00

42	Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Baustellenabfälle usw. Angenommen werden nur Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger, Pritschen-Fahrzeuge und landwirtschaftliche Anhänger. Die Menge pro Anlieferung darf 800 kg nicht überschreiten.	320,00
----	--	--------

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr (€)</b>
	Pkw-Reifen je Stück	4,00
	Lkw-Reifen (bis 13 R 22,5) je Stück	15,00
	Lkw-Reifen (größer 13 R 22,5) je Stück	30,00
	AS-Reifen bis 1,20 m je Stück	15,00
	AS-Reifen von 1,20 m bis 1,60 m je Stück	30,00
	AS-Reifen größer als 1,60 m je Stück	50,00
	Pauschale für Anlieferungen von Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlichen Abfällen, Baustellenabfällen im Pkw-Kofferraum bis zu einer Fahrzeughöhe von 1,65 m (ausgenommen sind Pritschen-Fahrzeuge); je Anlieferung	17,00
	Pauschale für Anlieferungen von Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlichen Abfällen, Baustellenabfällen im Pkw bis zu einer Fahrzeughöhe von 1,65 m, die über den Kofferraum hinausgehen (ausgenommen sind Pritschen-Fahrzeuge); je Anlieferung	34,00

Die Gebühren werden je angefangene 10 kg berechnet. Bei der Gebührenberechnung werden Cent-Beträge bis einschließlich 0,49 € auf volle Euro-Beträge abgerundet, Cent-Beträge ab 0,50 € werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Als Mindestgebühr je Anlieferung werden, soweit sich bei Verwiegung der angelieferten Abfälle keine höhere Gebühr ergibt, erhoben

<b>für Abfälle mit der Abfallnummer</b>	
11, 20, 25 oder 30	10,00 €
12	20,00 €

Bei Anlieferung von Abfällen mit den Abfallnummern 42 und 281 bis unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 34,00 € erhoben.

Können die angelieferten Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anliefermenge die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten erhoben.

Für Kleinstanlieferungen, die nicht verwogen werden (z.B. im 10 l-Eimer, ein Waschbecken, eine Toilettenschüssel), wird pauschal eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

- (2) Lastkraftwagen mit Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfällen oder Baustellenabfällen müssen direkt bei den vom Landkreis bestimmten Umschlagstellen anliefern. Die Gebühr beträgt 320,00 €/t. Die Gebühren werden je angefangene 10 kg berechnet.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von zugelassenen und nicht wieder verwertbaren Abfällen auf Z 0-Deponien, die eine Waage haben, betragen die Benutzungsgebühren:
- |   |                    |
|---|--------------------|
| - für Erde Z 0                          | 23,00 € je Tonne   |
| - für Abbruchmaterial zum Wegebau       | 20,00 € je Tonne   |
| - für Abbruchmaterial nicht zum Wegebau | 124,00 € je Tonne. |

Die Gebühren werden je angefangene 20 kg berechnet. Bei der Gebührenberechnung werden Cent-Beträge bis einschließlich 0,49 € auf volle Euro-Beträge abgerundet, Cent-Beträge ab 0,50 € werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Als Mindestgebühr je Anlieferung werden, soweit sich bei Verwiegung der angelieferten Abfälle keine höhere Gebühr ergibt, erhoben

- |  |          |
|--|----------|
| a. für Erde Z 0 und Abbruchmaterial zum Wegebau: | 10,00 €  |
| b. für Abbruchmaterial nicht zum Wegebau:        | 20,00 €. |

Bei Anlieferung unterschiedlicher Abfallarten wird die höchste Gebührengruppe zugrunde gelegt. Für nicht gewogene Kleinstmengen (z.B. im 10 l-Eimer, ein Waschbecken, eine Toilettenschüssel) werden pauschal 3,00 € erhoben.

- (4) Für die Anlieferung von Abfällen kann Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung gewährt werden, wenn diese für den Betrieb der Abfallbeseitigungseinrichtung (z.B. für die Rekultivierung, den Dammbau oder den Wegebau) erforderlich sind.
- (5) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.
- (6) Anlieferer bei den Müllannahmestellen in Eberstadt und Schwaigern-Stetten und bei den oder den vom Landkreis bestimmten Umschlagstellen sind verpflichtet, die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und

gegebenenfalls die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Bei Verweigerung dieser Angaben oder arglistigem Verhalten des Anlieferers ist der Landkreis berechtigt, die Annahme des Abfalls zu verweigern.

## **§ 26**

### **Benutzungsverhältnis, Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt
- a) mit der Zurverfügungstellung eines nach § 8 Abs. 2 angeforderten Abfallbehälters nach § 13 Abs. 1,
  - b) im Fall des § 13 Abs. 3 mit der Mitteilung, dass der vorhandene Behälter weiterhin genutzt wird oder
  - c) im Fall einer Behältergemeinschaft gemäß § 13 Abs. 6, 7 oder 8 einen Monat nach Eingang des Antrages, wenn dieser nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht bevor der mitbenutzte Behälter nach Buchstabe a) zur Verfügung gestellt wurde,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.

Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats,

- a) in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 13 Abs. 1 in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB oder elektronisch über das Kundenportal abgemeldet und alle vom Landkreis zur Verfügung gestellten Behälter nach § 13 Abs. 1 zurückgegeben hat oder
  - b) im Falle einer Behältergemeinschaft, wenn der zur Zahlung Verpflichtete im Sinne von § 13 Abs. 6, 7 oder 8 die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt.
- (2) Die Jahresgebühren nach § 24 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 10 und die Mindestgebühren nach § 24 Abs. 9 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis unterjährig am ersten Tag des Kalendermonats, entsteht die Gebührenschild, abweichend von Satz 3, am ersten Tag des laufenden Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr

erhoben. Bei Grundstücken, auf denen die Abfälle saisonbedingt anfallen, werden für jeden Monat, der bei der Anforderung der Abfallbehälter für den saisonbedingten Abfallanfall nach § 8 Abs. 3 angegeben wird, 1/12 der behälterbezogenen Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

- (3) Die Leerungsgebühren nach § 24 Abs. 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild für diese Gebühren entsteht mit jeder Leerung. Für die Leerungsgebühren werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben. Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen für Leerungsgebühren wird die Zahl der Mindestleerungen nach § 24 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 2 zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen werden gemeinsam mit der Jahresgebühr erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen der Leerungsgebühren erfolgt im Folgejahr durch Gebührenbescheid. Die Vorauszahlungen für nicht beanspruchte Mindestleerungen werden nicht erstattet. Gebührennachzahlungen oder Gebührenerstattungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Grundstücken mit Wohnungen oder nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes, an denen Wohnungseigentum oder Teileigentum im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes besteht und bei denen ein Verwalter bestellt ist, wird der Gebührenbescheid nach Absatz 2 und 3 dem Verwalter bekannt gegeben. § 23 bleibt unberührt.
- (5) Die Gebührenschild für die Benutzung von Abfallsäcken des Landkreises entsteht bei deren Erwerb. Sie sind sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebührenschild für die Gebühren nach § 24 Abs. 12 entsteht mit der Anforderung eines Schwerkraftschlosses, dessen Austausch oder Ausbau bzw. mit dem Antrag einer Änderung nach § 24 Abs. 12. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (7) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme zur Zahlung fällig. Bei Anlieferungen gegen Sammelgebührenbescheid werden die Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Der Landkreis kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

## **§ 27**

### **Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt. Die geänderte Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. Zuviel entrichtete Gebühren werden nur auf Antrag erstattet, wenn der Betrag niedriger als 5 € ist.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Berechtigter oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1, 2 oder 4 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
  2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder der oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
  3. entgegen §§ 9, 11 oder 16 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
  4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
  5. als Verpflichteter entgegen § 8 in Verbindung mit § 13 Abs. 5, 7 oder 8 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe anfordert und vorhält,

6. als Berechtigter oder Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3, 4 oder 5, § 15 Abs. 3 und 4, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
8. als Berechtigter oder Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anliefert,
9. entgegen § 9 Abs. 4 Baum-, Strauch oder Heckenschnitt, Laub und Gras oder andere Gartenabfälle auf den Häckselplätzen des Landkreises ablädt,
10. als Anlieferer gegen eine vom Landkreis Heilbronn erlassene Benutzungsordnung verstößt,
11. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die auf den Grundstücken der Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 entstanden sind, in öffentlichen Abfallbehältern auf Straßen und Plätzen oder unbefugt in sonstige fremde Restabfallbehälter oder Biotonnen einwirft,
12. entgegen § 8 Abs. 5 Abfälle in Abfallbehälter presst oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einfüllt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.



## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Heilbronn vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2024, außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Banderolen und Gebührenmarken, die auf Grundlage der bis zum 31.12.2025 geltenden Satzung erworben wurden, ihre Gültigkeit. Die Gebühren werden nicht erstattet.

#### **Hinweis** (§ 3 Absatz 4 der Landkreisordnung):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heilbronn, den 05.11.2024

Norbert Heuser, Landrat